Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000892-I0-104

Anlage-Nr.: 4c Seite: 1/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 62R8755

### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	62R8755	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Ronal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	62R8755.03	
Radausführungskennz.:	62R8755.03	
Radgröße:	7½Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	35 mm	
Lochkreisdurchmesser:	100 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	68,00 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	1 Ø68 Ø57.1	
geprüfte Radlast: *)	610 kg	
Reifenabrollumfang:	2150 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: VW

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-		
Kürzel				moment		
BF1	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5,	ZP50397	120 Nm		
		Schaftlänge 26,5 mm				

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO Nr. : RA-000892-I0-104

Anlage-Nr.: 4c Seite: 2/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp: 62R8755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
1J	e1*2001	/116*0071*, e1*98/14*0071*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
177	VW Golf R32	225/35R18 T87)	A01) bis A10) BF1) K01) K04)	
		225/40R18 K31) K32)		

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en	):				
1J	J e1*2001/116*0071*, e1*96/79*0071*, e1*98/14*0071*						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengi vorne und hinten		Auflagen und Hinweise			
50 bis 150	VW Golf, Golf 4- Motion, VW Bora, Bora 4-Motion (Schrägheck, Stufenheck, Kombi, Front-und Allradantrieb)	205/40R18 N215) T86) 205/45R18 A01) K31) N215) <sup>-</sup> 215/40R18 A01) K03) K04) K3 225/35R18 A01) K01) K04) 225/40R18 A01) K01) K04) K3	31) N225)	A02) bis A10) BF1) EB1)			
		zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
		vorne	hinten				
		205/45R18 K31) N215)	225/40R18 K04) K32)	A01) bis A10) BF1) EB1) V00)			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO Nr. : RA-000892-I0-104

Anlage-Nr.: 4c Seite: 3/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp: 62R8755

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(e	n):		
1Y	e1*2001/116*0205*				
9C	e1*2001	/116*0106*, e1*9	7/27*0106*, e1*98/1	<b>4*0106*</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise	
55 bis 125	VW New Beetle (Coupe, Cabrio)	205/40R18 205/45R18 A01) K31) 215/40R18 225/35R18 A01) K03) 225/40R18 A01) K03) K31) I	⟨33)	A02) bis A10) BF1)	
		_	größen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		vorne 205/45R18 K31)	225/40R18 K33)	A01) bis A10) BF1) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
9N	e1*2001/	116*0174*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
96 bis 132	VW Polo	205/35R18	A01) bis A10) BF1) EB2) K03) K04) K47) T81)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
9N	e1*2001/	/116*0174*, e1*98/14*0174*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
40 bis 77	VW Polo (außer Ausführungen Cross Polo, Polo Fun)	205/35R18	A01) bis A10) BF1) E48) EB2) K03) K04) K47) T81)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
9N	e1*2001/116*0174*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
40 bis 77	VW Cross Polo, Polo Fun	205/35R18 M+S T81)	A02) bis A10) BF1) EB2)	
		215/35R18 A01) K47)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO Nr. : RA-000892-I0-104

Anlage-Nr.: 4c Seite: 4/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp: 62R8755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
6R	e1*2001/ <sup>-</sup>	116*0510*			
6R	e1*2007/4	<b>16*0486*</b>			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
44 bis 110	VW Polo (außer Cross)	215/35R18	A01) bis A10) BF1) EB3) K01) K04) K25) K93)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
6R	e1*2001/116*0510*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
132 bis 141	VW Polo GTI	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K01) K04) K25) K93)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
6R	e1*2001/116*0510*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
162	VW Polo R	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K01) K04) K25) K93)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
6R	e1*2001/116*0510*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
51 bis 81	VW Polo Cross	215/35R18	A01) bis A10)		
			BF1) EB3) K25) K93)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
AW	e1*2007/46*1783*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
48 bis 110	VW Polo	205/35R18	A01) bis A10) BF1) G01) K01) K04) T81)		

Typ(en):	: ABE / EG-Genehmigung(en):				
cs	e13*2018/858*00140*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 110	VW Taigo	205/45R18 A93a)	A02) bis A10) BF1)		
		205/50R18			
		215/40R18			
		215/45R18			
		225/40R18			
		225/45R18			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000892-I0-104

Anlage-Nr.: 4c Seite: 5 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 62R8755

Typ(en):	o(en):  ABE / EG-Genehmigung(en):				
C1	e13*200	7/46*1985*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 110	VW T-Cross	205/45R18	A02) bis A10) BF1)		
		215/40R18	,		
		A93)			
		215/45R18			
		225/40R18			
		A01) K01) K04)			
		225/45R18			
		A01) K01) K04)			

#### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000892-I0-104

Anlage-Nr.: 4c Seite: 6 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 62R8755

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 26,5 mm

Zubehörkit: ZP50397 Anzugsmoment: 120 Nm

- E48) Nicht für Polo Fun, Cross Polo (Serie 215/40R17, 185/60R15 M+S).
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  - Achse 1: Faustsattel Kennz. AS FS-III mit belüfteter Scheibe Ø256x22 mm
- EB2) Zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  - Achse 1: 1-Kolben Faustsattel Kennz. Lucas D164 3232738614 mit belüfteter Scheibe Ø288x25 mm
  - Achse 2: 1-Kolben Faustsattel Kennz. Lucas mit unbelüfteter Scheibe Ø232x9 mm
- EB3) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  - Achse 1: 1-Kolben Faustsattel Kennz. ATE; FSIII mit belüfteter Scheibe Ø256x22 mm
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen

Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben

genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000892-I0-104

genannten Bereich abgedeckt sein.

Anlage-Nr.: 4c Seite: 7 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 62R8755

- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K31) Bei Fahrzeugausführungen mit Turbomotor (Diesel-, Benzinmotor) die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/45R17 oder 225/40R18 ausgerüstet sind, ist im rechten vorderen Radhaus der Luftkanal, der zum Ladeluftkühler führt, zur Fahrzeugmitte hin zu versetzen (Kontrollmöglichkeit ausreichender Freigängigkeit durch Kreisfahrt). Auflage A01 ist anzuwenden.
- K32) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich ab Seitenschutzleiste bis etwa zur Radmitte ein Streifen von ca. 50 mm Höhe (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen oder dieser vollkommen an das Blechradhaus anzulegen.
- K33) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten (Kunststoffsicken) von der Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett abzuschneiden bzw. zu kürzen.
- K47) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis etwa 100 mm unterhalb der seitlichen Stoßleiste ein Streifen von ca. 25 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen.
- K93) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - der Kunststoffniet, an der Blechlasche im Bereich Radmitte, ist zu entfernen,
  - die Radhauskante und die Blechlasche sind im Bereich von 100mm vor und hinter der Radmitte umzulegen,
  - der KS- Innenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000892-I0-104

Anlage-Nr.: 4c Seite: 8 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 62R8755

- T81) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 924 kg bei LI 81. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 462 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 4c mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 62R8755 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 19.05.2022